



## FÄLLE AUS DER PRAXIS

### **Nichtigkeit eines SchsVergleichs, der die Anwaltskosten nicht berücksichtigt?**

26. *Schm. G. in L. Anfrage:* In einer SchsSache wurde ein Vergleich dergestalt vereinbart, dass der Beklagte die beleidigenden Äußerungen und übl. Nachreden zurücknahm und die Kosten des Sühntermins trägt. Nun hat der Rechtsanwalt, der den Sühntermin im Auftrage der Klägerin beantragt hat, bei mir angefragt, ob in den „Kosten des Sühntermins“ auch diejenigen des Rechtsanwaltes enthalten seien. Da die Klägerin dies nicht verlangt hat und der Beklagte auf späteres Befragen diese Kosten auch nicht übernimmt, hat mir der Rechtsanwalt der Klägerin mitgeteilt, dass der Vergleich seine Wirksamkeit verloren habe, weil ich als Schm. die Klägerin nicht aufgeklärt habe in dem Sinne, dass der Beklagte zu den Kosten des Sühntermins auch die Kosten des Rechtsanwaltes zu tragen habe. Bin ich hierzu verpflichtet? Kann davon die Rechtswirksamkeit eines Vergleichs abgeleitet werden? **Antwort:** Von einer Nichtigkeit des Vergleiches in Ihrem Falle kann keine Rede sein. Weder liegt ein beiderseitiger Irrtum der

Vergleichsparteien über die Geschäftsgrundlage vor (§ 779 BGB), noch ist ein Fall der Anfechtbarkeit wegen Irrtums gegeben. Der letzte Fall könnte höchstens dann gegeben sein, wenn der Antragsteller der Meinung gewesen sein sollte, der Ausdruck „Kosten des Sühneverfahrens“ in der Vergleichsniederschrift umfasse auch die Kosten seines Rechtsanwaltes. Der Schm. ist auch nicht verpflichtet, die Parteien ausdrücklich zu befragen, was mit den Anwaltskosten werden solle, wenn der Antragsteller vorher bei einem Anwalt gewesen ist, sondern kann es dem Antragsteller überlassen, diesen Punkt selbst zur Sprache zu bringen, wenn er seine Bereitschaft zum Vergleiche davon abhängig machen will, dass der Gegner die Anwaltskosten übernimmt. Selbst dann, wenn — wie in Ihrem Fall — der Antragsteller den Antrag auf Sühneversuch durch einen Anwalt hat stellen lassen, besteht keine Pflicht des Schs., mit den Parteien die Frage, wer die Anwaltskosten tragen solle, ausdrücklich zu erörtern, wenn er annehmen kann, dass die Parteien diese Frage schon selbst zur Sprache bringen würden, wenn sie Wert darauf legten.

### **Beleidigung?**

27. *Schm. J. H. in W. Anfrage:* Die Polizei schickt den Hilfsarbeiter W. H., kriegsbeschädigt, auf einem Auge

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



blind, mit der Weisung zu mir, nachstehender Sachverhalt sei Sache des Schs.: Dem Hilfsarbeiter H. war von dem Arbeitsamt eine Beschäftigung als Brenner auf dem hiesigen Keramikwerk zugewiesen worden. Das Werk hatte ihn angenommen; er sollte in einer Probezeit von 4 Wochen durch den Oberbrenner K. B. zum Brenner ausgebildet werden. Nach Aussage des H. hat sich der Oberbrenner überhaupt nicht mit seiner Ausbildung befasst. Er musste sich vielmehr an seine Arbeitskameraden halten, hat ihnen den Arbeitsgang abgesehen und seine Arbeit so verrichtet, dass keine Rügen erfolgten. Nach 2 1/2 Wochen Probezeit hat jedoch der Oberbrenner B. beim Betriebsleiter das Urteil abgegeben, H. sei für die Arbeit nicht geeignet. H. sollte nun andere Arbeit ausführen, die er ablehnte mit der Begründung, er könne die Brennarbeit, wie sie verlangt werde, fehlerfrei ausführen. Als dem von der Werksleitung nicht stattgegeben wurde, kündigte er. H. will nun gegen B. Klage wegen Beleidigung erheben und hat Antrag auf Anberaumung eines Sühneterningestellt. Ich halte mich in dieser Angelegenheit für sachlich unzuständig. Ich bin der Meinung, dass hier das Arbeitsgericht zuständig ist. **Antwort:** In der Sache H. hat der Versuch des Antragstellers, den Streitfall im Wege der Sühneverhandlung beim Schm. und anschließend gegebenenfalls der

Privatklage zu verfolgen, keine Aussicht auf Erfolg. Eine Beleidigung kann in der Äußerung des Oberbrenners, H. sei für die Arbeit als Brenner ungeeignet, kaum gefunden werden. Aber selbst wenn man das annehmen wollte, wäre der Oberbrenner straffrei, da er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben würde. B. hätte nicht, wie er getan hat, kündigen sollen. Eine Verhandlung zwischen H. und dem Oberbrenner könnte kaum zu irgend einem Ergebnis führen, da der Oberbrenner ja keine Entscheidung über den Kopf der Werkleitung hinweg treffen kann, die allein befugt wäre, ihre Entscheidung über die Art der Beschäftigung H.s zu ändern. Und darauf kommt es H. doch wohl allein an.

## ***Besteuerung der Einkünfte aus dem SchsAmt.***

28. *Schm. O. G. in V. Anfrage:* Ich bin Textilwaren-Händler, Rentner aus der Angestelltenversicherung und Schm. Als ich nun im vergangenen Jahr beim Finanzamt die steuerabzugsfähige Pauschale in Anrechnung brachte (wie hoch ist die Pauschale heute?), wurde dieselbe wieder abgesetzt, weil mir als Sozialrentner ebenfalls eine Pauschale in Abzug gebracht wurde. Wie verhält sich nun die Rechtslage? Welches ist evtl. die höhere Pauschale? Wie steht es überhaupt mit dem durch das

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



SchsAmt hereinkommenden  
Verdienst? Meine hiesigen Kollegen,  
die alle nicht selbständig sind,  
bekommen diese Einkünfte nicht  
angerechnet, während ich als  
selbständiger Steuerzahler sie in voller  
Höhe angerechnet bekomme und  
meine Steuer davon zahlen muss?

**Antwort:** Bei allen Einnahmen aus  
„nichtselbständiger Arbeit“ (und dazu  
gehören auch die Einnahmen, die der  
Schm. aus seinen Gebührenanteilen  
und aus Schreibgebühren hat) sind  
nach dem § 9a EinkStG DM 312,00  
ohne weiteres als  
Werbungskostenpauschale  
abzuziehen. Dabei ist es u. E. völlig  
belanglos, dass Sie daneben noch  
Einkünfte aus einer Sozialrente haben.  
Das Renteneinkommen ist nach dem §  
22 EinkStGes. und dem § 55  
EinkStDurchfBest. zu berechnen, also  
nach ganz anderen Gesichtspunkten.  
Sollte Ihr Finanzamt auf der Ansicht  
bestehen bleiben, dass Ihnen die  
Werbungskostenpauschale nicht  
zustehe, so müssten Sie gegen den  
Veranlagungsbescheid Einspruch  
einlegen. In diesem Falle wenden Sie  
sich zweckmäßigerweise nochmals an  
den BDS; dieser würde Ihnen  
gegebenenfalls bei der Durchsetzung  
Ihres Einspruches helfen. Übrigens  
erhöht sich der Pauschsatz für  
Werbungskosten vom Jahr 1957 an  
auf DM 562,00 pro Jahr. Für das  
Steuerjahr 1956 gilt aber noch der alte  
Satz von DM 312,00.

## ***Muss der Hauswirt dulden, dass der Schm. seine Amtsgeschäfte in seiner Wohnung erledigt?***

**29. Magistrat der Stadt B. Anfrage:**  
Bei uns hat einer unserer Schr.  
vorgesprochen und gebeten, ihm zu  
bescheinigen, dass sein Vermieter  
nicht berechtigt ist, ihn bei der Aus-  
übung seines Schiedsmannsamtens zu  
behindern. Der Schm. wohnt in einem  
Reihenhaus mit dem Wohncharakter  
eines Zweifamilienhauses. Es muss  
aus den Äußerungen des Schs. und  
aus der Begründung seines Antrages  
entnommen werden, dass der  
Vermieter sich durch die SchsTätigkeit  
seines Mieters — vielleicht durch  
deren Umfang, die letzte Jahresüber-  
sicht des Schs. wies 61 Anträge auf  
Sühneverhandlungen aus — in seinem  
Haus belästigt fühlt. Auch dürfte er  
eine außergewöhnliche Abnutzung —  
Treppenhaus — gegenüber anderen  
vergleichbaren Vermietern fürchten.  
Ob sich neben dem Vermieter auch  
Hausbewohner bzw. Mieter des  
Hauses beschwert fühlen, ist nicht  
bekannt. Bei der Durchsicht der uns  
vorliegenden Jahrgänge der SchsZtg.  
konnte nicht festgestellt werden, dass  
ein gleicher oder ähnlicher Fall schon  
einmal an Sie herangetragen worden  
ist. Gerichtliche Entscheidungen, die  
diesen Fall betreffen, sind hier  
ebenfalls nicht bekannt. Unsere  
Auffassung zu dieser Angelegenheit ist

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



folgende: Der Schm. wird als solcher aufgrund öffentlichen Rechts tätig. Er ist für sein Tun und Lassen allein seiner Aufsichtsbehörde verantwortlich. Ein Vermieter ist nicht befugt, seinem Mieter die Ausübung der SchsTätigkeit zu erschweren oder ihn an der Ausübung seines Amtes zu hindern. Dem Mietverhältnis zwischen dem Schm. als Mieter und seinem Vermieter liegt dagegen privates Recht zugrunde. Da öffentliches und privates Recht verschiedenen Rechtssphären angehören, ist zu prüfen, ob aus der Sicht des privaten Rechts eine Behinderung des Schs. möglich ist. Es ist möglich, dass der Vermieter sich auf § 2 Abs. 1 MSchG berufen zu können glaubt, wonach auf Aufhebung des Mietverhältnisses geklagt werden kann, wenn der Mieter u. a. sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht. Nach Bettermann „Kommentar zum MSchG“ muss jedoch eine Belästigung, bevor sie zu einer Erfolg versprechenden Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses ausreicht, neben anderen Erfordernissen rechtswidrig sein. Sollte in der SchsTätigkeit tatsächlich für den Vermieter oder Hausbewohner eine Belästigung erblickt werden können, mangelt es ihr jedenfalls an der Rechtswidrigkeit. Wir sind daher der Auffassung, dass der Schm. als Mieter vor seinem Vermieter geschützt ist, wenn es sich um die Ausübung des SchsAmtes oder der damit

verbundenen Tätigkeit handelt. Bevor wir die gewünschte Bescheinigung ausstellen, würde uns Ihre Auffassung über diese Angelegenheit interessieren. **Antwort:** Wir teilen Ihre Auffassung, dass dem Hauswirt kein Recht zusteht, den Schm. in der Ausübung seines Amtes als Schm. zu behindern oder gegen ihn auf Grund des § 2 Abs. 1 MSchG vorzugehen. Einen ähnlichen Fall hat das OVG Lüneburg mit Ur. vom 9. 1. 1953 AZ III OVG—A 265/52 zu entscheiden gehabt. Es handelte sich damals darum, ob der Hauswirt von dem Schm., der in seiner Mietwohnung seine Amtsgeschäfte verrichtete, einen sog. „Gewerbezuschlag“ zur Miete verlangen dürfe. Das OVG hat den Anspruch abgewiesen mit der Begründung, dass die Benutzung der Wohnung durch die Amtstätigkeit des Schs. nicht über das normale Maß hinaus gesteigert werde. Es handelte sich in jenem Fall um einen Schm., dessen Amtstätigkeit dem Maße nach etwa derjenigen entsprach, die auch der in Ihrem Falle beteiligte Schm. aufzuweisen hat (55 Verhandlungen im Jahr). Sie finden die Entscheidung in der SchsZtg. 1953 S. 50 abgedruckt. Ähnliche Fragen sind auch in der SchsZtg. 1951 S. 175 unter Nr. 61 behandelt worden. U. E. können Sie dem Schm. die von ihm gewünschte Bescheinigung unbedenklich ausstellen.

**Sühneantrag gegen vier**

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/7



## **Beschuldigte. Örtliche Zuständigkeit. Kosten.**

30. *Schm. H. T. in B. Anfrage:* Ein hiesiger Rechtsanwalt stellt namens eines Mandanten den Antrag, gegen verschiedene (4) Personen, die zum Teil (2) nicht in meinem Bezirk wohnen, eine Sühneverhandlung durchzuführen. Es handelt sich um einen Hausfriedensbruch, bei dem Misshandlungen und andere Delikte begangen sind, deren Verfolgung jedoch der Staatsanwalt abgelehnt hat. In seinem Antrag bittet der Rechtsanwalt gleichzeitig, nach Möglichkeit auf die Gebühren zu verzichten, da der Antragsteller arm sei. Es ist zwar ein Antrag und Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts beigefügt; es ergibt sich jedoch nichts dafür, dass der Rechtsanwalt die Klage bereits als zugeteilter Armenanwalt eingeleitet hat. Ich vertrete die Auffassung, dass es sich bei dem Antrag um vier Personen handelt, gegen die auch vier entsprechende Sühneverhandlungen angesetzt werden müssen. Ich glaube nicht, dass es einem Schm. zuzumuten ist, in einem Termin neben dem Antragsteller mit vier weiteren Antragsgegnern fertig zu werden, die hinter- und nacheinander des Hausfriedensbruches, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung beschuldigt werden, wobei es sich keinesfalls wegen der

Körperverletzung und der Sachbeschädigung um die gleichen Delikte dreht, vielmehr nach den Darlegungen des Rechtsanwaltes außer dem Hausfriedensbruch, den alle gemeinsam begangen haben, jeder andere in der Folgezeit etwas anderes gegen den Antragsteller unternommen hat, der eine Körperverletzung, der andere nur Sachbeschädigung, ein anderer Körperverletzung und Sachbeschädigung, der letzte nur Hausfriedensbruch. In der Braunschweigischen SchO ist in §§ 41, 42 gesagt, dass Schreibgebühren und bare Auslagen dem Schm. sofort zu entrichten sind und dass .er seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen kann, ferner wofür die Schreibgebühren zu entrichten sind. Bei den Schrn. der Stadt B. hat sich die Praxis entwickelt, dass durchschnittlich eine Pauschalgebühr von DM 2,00 erhoben wird. Unmittelbar ergibt sich aus der Braunschweigischen SchO nichts, das den Schm. daran hindert, auf seine Gebühren zu verzichten. Andererseits liegt hier von allen Beteiligten eine Verhaltensweise vor, die meines Erachtens ein Entgegenkommen nicht rechtfertigt. Hinzu kommt, dass zwei Personen nicht in meinem Bezirk wohnen. Ich zweifle daran, dass bei dem gespannten Verhältnis die Parteien sich auf einen gemeinsamen Schm. einigen werden. Könnte in dem vorliegenden Falle nicht ohne eine

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



vorausgehende Sühneverhandlung der Fall unmittelbar vor den Richter gebracht werden? **Antwort:** Da es sich um einen einheitlichen Vorgang zu handeln scheint, bei dem alle vier Beschuldigten —wenn auch in verschiedener Weise — beteiligt gewesen sind, wäre es natürlich wünschenswert, den ganzen Komplex in einer Verhandlung mit allen vier Beschuldigten zu bereinigen. Wenn Sie das tun wollen, so müssten Sie die beiden Beschuldigten, die nicht in Ihrem Bezirke wohnen, ohne die sonst übliche Strafandrohung laden. Zweckmäßigerweise würden Sie hinzufügen, Sie seien zwar zur Verhandlung gegen diese beiden an sich nicht örtlich zuständig; es werde ihnen aber anheimgegeben, sich freiwillig zur Verhandlung zu stellen, um die ganze Sache im Zusammenhange bereinigen zu können. Sollten Sie Sorge haben, dass es in der Verhandlung zu unliebsamen Vorgängen kommen könne, würden wir raten, Ihren Stellvertreter zu der Verhandlung mit zuzuziehen, evtl. auch polizeilichen Schutz zu erbitten. Es ist aber durchaus in Ihr Belieben gestellt, so zu verfahren. Sie können sich natürlich auf den Standpunkt stellen: Ich bin nur zuständig zur Verhandlung gegen die beiden Beschuldigten, die in meinem Bezirke wohnen; den Versuch zu machen, die beiden nicht in meinem Bezirke wohnenden Beschuldigten zu freiwilligem Erscheinen zu bewegen,

muss ich ablehnen; daraus könnte Ihnen niemand einen Vorwurf machen, vor allem dann nicht, wenn von einer gleichzeitigen Verhandlung mit allen vier Beschuldigten u. U. eine Fortsetzung der tätlichen Auseinandersetzungen zu befürchten wäre. Keinesfalls sind Sie verpflichtet, auf Ihre Schreibgebühren und Auslagen zu verzichten. Nach der Braunschweigischen SchO gibt es beim Schm. kein „Armenrecht“; und die geringfügigen Schreibgebühren und Auslagen wird auch eine arme Partei bezahlen können. Verlangen Sie also ruhig den üblichen Vorschuss. Gegen die zwei in Ihrem Bezirke wohnenden Beschuldigten wird auf jeden Fall in einem gemeinsamen Termin zu verhandeln sein. Es wäre ja sonst doppelte Arbeit für Sie, und den Parteien wäre damit nicht gedient, da sich bei getrennter Verhandlung leicht Widersprüche ergeben könnten. Auch wäre es natürlich nach Möglichkeit anzustreben, in allen zwei (oder gar vier) Sachen zu einem einheitlichen Ergebnis zu kommen. Ist das nicht zu erreichen, müssten für die einzelnen Sachen verschiedene Protokolle aufgenommen werden; es würde sich also dann zeigen, dass es sich trotz gemeinsamer Verhandlung um zwei (evtl. sogar vier) verschiedene Sachen handelt, die nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu gemeinsamer Verhandlung verbunden worden sind. Die ganze Sache unmittelbar — ohne Sühneverhandlung — mit Privatklage

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/7

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



zu verfolgen, wäre dann zulässig, wenn sich die Körperverletzungen, die der Beschuldigung mit zugrunde liegen, als sog. „gemeinschaftliche“ Körperverletzungen darstellen sollten. Dann läge nämlich ein Fall der sog. „gefährlichen Körperverletzung“ (§ 223a StGB) vor. Und dabei ist nach dem § 380 StPO kein Sühneversuch nötig. Leider lässt sich Ihrer Sachdarstellung nicht entnehmen, ob die Merkmale der „gemeinschaftlichen“ Körperverletzung gegeben sind. Sollten Sie Hartung, „Strafrecht für Schiedsmänner“, 2. Aufl. besitzen, finden Sie die nötigen Erläuterungen zu dieser Frage auf Seite 130 f.

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.